

HSD NR. 894

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

13.07.2023
Nummer 894

Dritte Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Düsseldorf

Vom 13.07.2023

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4 S. 1, 12 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Düsseldorf vom 14.10.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 481), geändert durch Satzung vom 25.11.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 709) und Satzung vom 17.11.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 865), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu §§ 2 und 3 wie folgt gefasst:
 - „§ 2 (weggefallen)
 - § 3 Vorsitz, Einberufung und Leitung von Sitzungen“.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die Überschrift „Vorsitz, Einberufung und Leitung von Sitzungen“ ersetzt.
 - b) Folgender neuer Absatz 1 wird vorangestellt:
 - „(1) ¹Endet die Amtszeit des Vorsitzes gem. § 17 Abs. 1 S. 3 GO HSD, beruft das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied die Hochschulwahlversammlung innerhalb von acht Wochen zur Wahl eines neuen Vorsitzes ein und leitet die Sitzung, bis dieser gewählt ist. ²Die Absätze 3-5 gelten entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer (Fax oder E-Mail) Form“ durch die Wörter „in schriftlicher oder Textform“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:
„¹Die Einberufung ist fristgerecht erfolgt, wenn die Einladung 12 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit 18 Tage vor dem Sitzungstag abgesendet worden ist.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und das Wort „Ladungsfristen“ wird durch das Wort „Einberufungsfristen“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„³Die Hochschulwahlversammlung kann nur in einer form- und fristgerecht einberufenen Sitzung beschließen. ⁴Sie ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der Stimmen in jeder der beiden Hälften unter Berücksichtigung der Stimmengewichtung nach § 17 Abs. 2 S. 1 GO HSD vertreten ist.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „schriftlicher Form oder als Fax und unterschrieben“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„; dies gilt nicht für die Wahl oder Abwahl eines Präsidiumsmitglieds.“
5. § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Verabschiedete Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind unverzüglich als Kopie hochschulweit in geeigneter Form elektronisch zu veröffentlichen.“
6. In § 10 Absatz 5 Satz 3 wird jeweils vor dem Wort „Stimmen“ das Wort „abgegebenen“ eingefügt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Düsseldorf vom 20.06.2023.

Düsseldorf, den 13.07.2023

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.